

Schriften des Landtages Brandenburg Heft 6/2014

Jahresbericht des Petitionsausschusses vom 10. Juni 2014



L A N D T A G
B R A N D E N B U R G

Inhalt

Vorwort	3
Mitglieder des Petitionsausschusses	5
Bericht	
Statistische Angaben	7
Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechtes	7
Allgemeines	
Zusammenarbeit mit Behörden	8
Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit	9
Behandlung von Petitionen im Plenum	10
Umfrage	10
Thematische Schwerpunkte	
Rundfunkbeitragspflicht für Wochenendhäuser	11
Ablehnung von Leistungen durch eine Krankenkasse	12
Bodenreform	13
Novellierung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes	14
Einzelfälle	
Unaufgeklärtes Verschwinden zweier Pferde	16
Rückerstattung von Widerspruchsgebühren	17
Straßenausbaubeitrag nach Geschosszahl	18
Ausleihe eines Audioguides nur gegen Hinterlegung des Personalausweises	20
Rückforderung von Anwärterbezügen	20
Zuerkennung von Schwerbehinderten-Merkzeichen	22
Unbefristete Befreiung vom Rundfunkbeitrag	22
Gewährung einer Zeugenentschädigung	24
Erhöhung der Zweitwohnungssteuer	25

Brotversorgung in einer Haftanstalt.....	26
Duschkmöglichkeiten in der Untersuchungshaft	26
Einrichtung eines Hortes an einer Schule	27
Anerkennung von Steuerfreibeträgen bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten	28
Behinderung des Wasserablaufs in einem Graben durch Biberbauwerke ...	30
Ablehnung eines Antrages auf einen Zuschuss zum Einbau eines Treppenliftes	31

Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete	33
-----------------------------------------------------------------------	-----------

Vorwort



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Petitionsausschuss, in dem Abgeordnete aller Fraktionen des Landtages Brandenburg vertreten sind, berichtet in der Regel einmal im Jahr allen Landtagsabgeordneten über seine Tätigkeit. Seinen aktuellen und letzten Jahresbericht der 5. Wahlperiode hat der Petitionsausschuss in der 96. Sitzung des Landtages am 26. Juni 2014 vorgestellt (Drucksache 5/9187).

Mit dieser Broschüre möchte der Petitionsausschuss auch Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, den Bericht zur Verfügung stellen und Sie über das Petitionswesen allgemein informieren. Eine statistische Übersicht am Ende der Broschüre zeigt auf, wie vielfältig die Anliegen sind, die den Ausschuss im Berichtszeitraum erreicht haben. Gemeinsam mit den anderen Ausschussmitgliedern ist mir daran gelegen, Ihr Interesse an unserer Arbeit zu wecken. Vielleicht beschäftigt auch Sie eine Angelegenheit, in welcher der Petitionsausschuss Unterstützung leisten könnte. Nur wenn Sie Ihre Rechte kennen, haben Sie

die Möglichkeit, von Ihrem im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerten Anspruch auf Behandlung Ihres Anliegens durch den Petitionsausschuss Gebrauch zu machen.

Ich möchte Sie ausdrücklich ermuntern, sich an den Petitionsausschuss als Gremium, an ein einzelnes Ausschussmitglied oder aber an das Sekretariat des Petitionsausschusses zu wenden, sollten Sie weitere Fragen haben. Welche Abgeordneten des Landtages Brandenburg gegenwärtig Mitglieder des Petitionsausschusses der 5. Wahlperiode sind, können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen. Selbstverständlich werden auch die Mitglieder des Petitionsausschusses der 6. Wahlperiode, der sich nach der Landtagswahl am 14. September 2014 konstituieren wird, ein offenes Ohr für Ihre Anliegen haben.

Aufschlussreiche Hinweise zum Petitionsrecht bietet im Übrigen das Faltblatt „Das Petitionsrecht – Ein Grundrecht für alle“, welches Sie über das

Referat Öffentlichkeitsarbeit des Landtages beziehen oder auf der Internetseite des Landtages (www.landtag.brandenburg.de) abrufen können. Auf der Internetseite finden Sie zudem weitere Informationen über Ihr Petitionsrecht und den Ausschuss sowie ein Formular zum Einreichen einer Petition.

Im Namen meiner Ausschussskolleginnen und -kollegen bedanke ich mich für das dem Ausschuss entgegengebrachte Vertrauen. Ich verabschiede mich als Vorsitzende des Petitionsausschusses der 5. Wahlperiode und hoffe auf Ihr reges Interesse an der Tätigkeit des Ausschusses.

Potsdam im Juli 2014

B. Fortunato

Bettina Fortunato
Vorsitzende des Petitionsausschusses



Mitglieder des Petitionsausschusses

Vorsitzende:

Bettina Fortunato



Stellvertretender Vorsitzender:

Henryk Wichmann



Ordentliche Mitglieder:

SPD

Kerstin Kircheis



Jutta Lieske



Gabriele Theiss



DIE LINKE

Bettina Fortunato



René Kretzschmar



Jürgen Maresch



CDU

Beate Blechinger



Henryk Wichmann



FDP

Raimund Tomczak



GRÜNE/B90

Christoph Schulze



Stellvertretende Mitglieder

SPD: Udo Folgart, Klara Geywitz, Barbara Hackenschmidt

DIE LINKE: Klaus Körner, Margitta Mächtig, Carolin Steinmetzer-Mann

CDU: Danny Eichelbaum, Anja Heinrich

FDP: Gregor Beyer

GRÜNE/B90: Michael Jungclaus

Bericht

über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Petitionsgesetz)

Statistische Angaben

Beim Petitionsausschuss des Landtages sind in der laufenden Wahlperiode bisher 4024 Petitionen eingegangen, die von 107.896 Personen unterzeichnet wurden. Von diesen Petitionen hat der Ausschuss – neben den aus der vorangegangenen Wahlperiode übernommenen Eingaben und Beschwerden – in 75 Sitzungen 3823 Petitionen abschließend bearbeitet. Wegen neuerlicher Zuschriften der Petenten sind 502 Petitionen wieder aufgelebt und erneut durch den Ausschuss beraten worden. Das Petitionsaufkommen hat sich seit dem letzten Bericht des Ausschusses vom 22. Oktober 2012, in dem er auf einen starken Anstieg der Petitionszahlen wegen eines erfolgreichen Petitionsaufrufs zur Altanschließerproblematik hingewiesen hatte, normalisiert. Waren es im vorangegangenen Berichtszeitraum noch 1200 Petitionen, mithin durchschnittlich 100 Petitionen pro Monat, sind seither 1243 Petitionen eingegangen, somit ca. 63 Petitionen pro Monat. Dies entspricht dem über die vergangenen Jahre festzustellenden Eingang von Petitionen. Im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Legislaturperioden ist bereits jetzt eine Zunahme des

Petitionsaufkommens von 7,3 % bzw. 5,9 % festzustellen.



Die Verteilung auf die Aufgabengebiete im Berichtszeitraum kann der diesem Jahresbericht beigefügten Statistik entnommen werden. Über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten hat der Ausschuss das Plenum auch in den vierteljährlich vorgelegten Übersichten zu Petitionen unterrichtet.

Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechts

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des

Artikels 17 des Grundgesetzes, der Artikel 24 und 71 der Landesverfassung und des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg tätig.

Das Petitionsgrundrecht gibt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anregungen, Kritik und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Über Petitionen an den Landtag entscheidet nach Artikel 71 Absatz 1 der Landesverfassung ausschließlich der Petitionsausschuss, sofern nicht der Landtag selbst entscheidet.

Die Neufassung des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg, die zum 21. Dezember 2010 in Kraft getreten ist, hat sich nach Auffassung des Ausschusses bewährt. So ist es dem Ausschuss jetzt möglich, im Falle der Unzuständigkeit Petitionen unverzüglich ohne umständliche Rückfragen beim Petenten dem Petitionsausschuss der zuständigen Volksvertretung zuzuleiten. Die neu eingeführten Regelungen zum Umgang mit Sammel- und Massenpetitionen sind bei den Petenten auf Akzeptanz gestoßen. Die nunmehr bestehende Möglichkeit der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Petitionen von allgemeiner Bedeutung und der hierzu ergangenen Beschlüsse des Ausschusses auf der Internetseite des Petitionsausschusses führt dazu, dass sich interessierte Bürger bereits frühzeitig ein Bild von der Beschlusslage im Ausschuss machen können.

Durch die Petitionen erreichen das Parlament Hinweise, die für die sach-

gemäße Handhabung seiner Gesetzgebungsgewalt hilfreich sein können. Die gewonnenen Informationen können aber auch für die Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive und zur Beseitigung von Missständen dienlich sein. Der Petitionsausschuss leitet diese Hinweise und Informationen gegebenenfalls den zuständigen Fachausschüssen des Landtages bzw. den Fraktionen zu, damit diese die Thematik der Petitionen bei ihrer Arbeit berücksichtigen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Probleme in der Landesgesetzgebung erkannt und behoben werden können. Petitionen zu konkreten Gesetzgebungsvorhaben leitet der Ausschuss regelmäßig an die damit befassen Fachausschüsse zur Mitberatung weiter. Diese können dann die Anregungen und Bedenken der Bürger bei der Behandlung der Gesetzentwürfe einbeziehen.

Der Bericht des Ausschusses befasst sich im Folgenden zunächst mit allgemein berichtenswerten Sachverhalten aus der Tätigkeit des Ausschusses seit seinem letzten Jahresbericht. Es folgt eine Darstellung von Schwerpunkten der Petitionsbearbeitung. Daran schließt sich eine Schilderung verschiedener Einzelfälle an, die für die Arbeit des Ausschusses beispielhaft sind.

Allgemeines

Zusammenarbeit mit Behörden

Regelmäßig müssen zu den eingehenden Petitionen Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen oder Aufsichts-

behörden eingeholt werden, um den Petitionssachverhalt sachgerecht überprüfen zu können. Grundsätzlich kamen die Dienststellen im Land Brandenburg ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem Petitionsausschuss im Berichtszeitraum umfassend und termingerecht nach und haben den Ausschuss dadurch bei seiner Tätigkeit maßgeblich unterstützt. In einigen Fällen führte schon das Anfordern einer Stellungnahme zu einer erneuten Überprüfung des Sachverhalts in der Behörde und einer Abhilfe im Sinne des Petenten.

Allerdings musste der Ausschuss auch Aktenvorlagen beschließen, da die bis dahin vorgelegten Stellungnahmen der beteiligten Behörden eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts nicht zuließen. Weiter sah der Ausschuss bedauerlicherweise Veranlassung, einen Bürgermeister in den Ausschuss zu laden, da dieser trotz mehrfacher Mahnungen die angeforderte Stellungnahme dem Ausschuss nicht zukommen ließ. Ein Landrat musste zu einem Gespräch in den Ausschuss gebeten werden, da er die vom Ausschuss formulierten Fragen zur Klärung eines Sachverhalts mit Verweis auf ein laufendes Widerspruchsverfahren nicht beantworten wollte.

Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der mit Beginn der 5. Legislaturperiode eingeführten Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses wurden nun auch die noch verbliebenen Landkreise bzw. kreisfreien Städte besucht und Sprechstunden durchgeführt. Sie fanden in vierteljährlichem Abstand

in den Landkreisen Oder-Spree, Dahme-Spreewald, Teltow-Fläming, Potsdam-Mittelmark und Havelland sowie in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Potsdam statt. Wieder nutzten zahlreiche Bürger die Gelegenheit, Mitgliedern des Petitionsausschusses persönlich ihre Anliegen vorzutragen und auch bereits schriftlich abgefasste Petitionen zu übergeben. Den Landkreisen und den kreisfreien Städten dankt der Ausschuss für die organisatorische Unterstützung.



Bürgersprechstunde in Brandenburg a. d. Havel.

Für Gespräche mit den Bürgern werden Mitglieder des Petitionsausschusses auch während des Brandenburg-Tages am 5. und 6. Juli 2014 in Spremberg zur Verfügung stehen, sodass sich Bürger in diesem Rahmen allgemein über das Petitionsrecht und die Möglichkeiten und Befugnisse des Petitionsausschusses informieren sowie konkrete Anliegen besprechen können.

Zu verschiedenen Petitionen beschloss der Ausschuss Ortstermine durchzuführen mit dem Ziel, Sachver-

halte vor Ort durch eigene Anschauung oder aber im Gespräch mit Petenten vertieft zu ermitteln. So wurden beispielsweise Petenten aus dem Umfeld des künftigen Flughafens Berlin Brandenburg zu einer Lärmschutzproblematik aufgesucht, was zu einer Lösung der bestehenden Missverständnisse beitrug. Auch wurde eine Einrichtung des Maßregelvollzugs besucht, um Vorwürfe eines ehemaligen Insassen zur Unterbringungssituation zu überprüfen. Verschiedentlich wurden auch Ortstermine wegen Lärm- und Erschütterungsbeschwerden an Landesstraßen durchgeführt.

Behandlung von Petitionen im Plenum

Im Berichtszeitraum wurde erneut von der Möglichkeit des § 4 Absatz 2 Satz 2 des Petitionsgesetzes Gebrauch gemacht, wonach eine Fraktion des Landtages verlangen kann, dass über Petitionen im Plenum des Landtages entschieden wird. Aufgrund einer Änderung der Geschäftsordnung des Landtages zu Beginn der Legislaturperiode – die sich erneut als zweckmäßig erwies – konnte die Behandlung der Petitionen im Plenum auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses erfolgen. Im Ergebnis der Debatte stimmte der Landtag der Beschlussempfehlung des Ausschusses zu, die beiden Petitionen zum Thema Grenzkriminalität durch Antwortschreiben an die Petenten abzuschließen.

Umfrage

Der Petitionsausschuss ist bemüht, die Anliegen der Petenten sorgfältig zu prüfen und so umfassend und nachvollzieh-

bar wie möglich auf die Petitionen zu antworten. Ob ihm dies gelingt, ist für den Petitionsausschuss allerdings nicht immer erkennbar. Daher hatte der Ausschuss – wie bereits der Ausschuss der vorangegangenen Legislaturperiode – in einem Zeitraum von sechs Monaten, von September 2013 bis Februar 2014, seinen Antwortschreibern einen Fragebogen beigefügt und die Petenten gebeten, in anonymer Form Angaben zu ihrem Petitionsvorgang und dessen Bearbeitung durch den Petitionsausschuss zu machen. Von den insgesamt 364 versandten Fragebögen wurde ein Drittel an den Ausschuss mit dem beiliegenden Freiumschlag zurückgeschickt.

Im Rahmen der Auswertung der Umfrage konnte der Petitionsausschuss unter anderem feststellen, auf welche Art und Weise die Petenten auf ihn aufmerksam geworden sind und welcher Altersgruppe die Petenten angehören. Auch wurde abgefragt, ob die Petenten bereits versucht hatten, ihr Anliegen auf anderem Wege als über eine Petition zu klären.

35 % der Teilnehmer gaben an, dass sich das Einschalten des Petitionsausschusses für sie gelohnt oder zumindest teilweise gelohnt habe, 65 % waren mit dem Ergebnis ihrer Petition nicht zufrieden. Dies kann nicht verwundern, da der Ausschuss in der Mehrzahl der Petitionen zu der Auffassung gelangt ist, dass die Behörden rechtmäßig gehandelt haben. Bemerkenswert ist auch, dass sich trotz der negativen Beurteilung durch 65 % der Teilnehmer, 68 % erneut an den Petitionsausschuss wenden würden. Für

32 % der Teilnehmer war es nicht die erste Petition, die sie eingereicht hatten.

Im Vergleich zu der Umfrage vor fünf Jahren ist aufgefallen, dass die Ergebnisse der Befragung im Wesentlichen kaum voneinander abweichen. Nicht überraschen konnte die Tatsache, dass sich die Zahl der Petenten, die sich zunächst im Internet über die Arbeit des Ausschusses informierten, verdoppelt hatte.

Aus dem Ergebnis der Umfrageschlussfolgerter der Ausschuss, dass trotz der mehrheitlich – aus Sicht der Petenten – negativen Petitionsbeantwortungen durchaus ein Verständnis für die Verwaltungsentscheidungen bzw. für die Entscheidungen des Petitionsausschusses geweckt werden konnte und sich Petenten auch bei einer abschlägigen Bescheidung mit anderen Anliegen erneut an den Ausschuss wenden würden.

Thematische Schwerpunkte



Rundfunkbeitragspflicht für Wochenendhäuser

Wie bereits im vorangegangenen Bericht des Ausschusses dargestellt, stieß

die Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schon vor Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages auf erhebliche Kritik. Seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2013 gingen unvermindert Petitionen zum neuen Rundfunkbeitrag beim Ausschuss ein. Allerdings ist zwischenzeitlich feststellbar, dass sich neben der generellen Ablehnung eines Rundfunkbeitrags sowie Beschwerden über die Handhabung von Befreiungs- und/oder Ermäßigungstatbeständen ein Kritikschwerpunkt herauskristallisiert: die ganzjährige Beitragspflicht für Wochenendhäuser, die nicht in einer Kleingartenanlage gelegen sind.

Dazu wird vornehmlich geltend gemacht, dass diese Wochenendhäuser in vielen Fällen nicht ganzjährig nutzbar sind, weil sie z. B. keine Heizung oder keinen Wasseranschluss für die Wintermonate haben. Diese eingeschränkte Nutzbarkeit spiegelte sich unter anderem in der Zweitwohnsitzsteuer, welche nur teilweise oder gar nicht zu entrichten ist. Auch sei die Rundfunkgebühr bisher nur für die Dauer der Nutzung in den Sommermonaten gezahlt worden. Einige Petenten teilten dem Ausschuss mit, dass der Beitragsservice auf Widersprüche zu den die Wochenendhäuser betreffenden Beitragsbescheiden mit der Aufforderung reagierte, ein Wohnnutzungsverbot für die geltend gemachten Zeiträume zum Beispiel durch eine entsprechende örtliche Satzung zu belegen. Dann könne von einer Beitragserhebung teilweise abgesehen werden. Eine kommunale Satzung, die den Inhabern eines Wochen-

endhauses dessen Nutzung zeitweilig untersagt, ist dem Petitionsausschuss allerdings nicht bekannt; eine solche Regelung wäre auf kommunaler Ebene wohl rechtlich auch nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund regte der Petitionsausschuss gegenüber der in Brandenburg zuständigen Behörde für Belange des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an, derartige irreführende Verweise in Schreiben an die Beitragsschuldner nicht weiter zu verwenden.

Bereits im Februar 2013 – kurz nach Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages – hatte der Petitionsausschuss in einer Sitzung mit zuständigen Mitarbeitern der Landesregierung sowie des RBB die Thematik Rundfunkbeitragserhebung erörtert. In diesem Gespräch erfuhr der Ausschuss, dass es noch im Jahr 2014 zu einer Evaluierung der Regelungen des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages durch die Bundesländer kommen soll. Dabei soll geklärt werden, ob es auch zukünftig bei einer vollen Beitragspflicht für in ihrem Nutzbarkeitszeitraum eingeschränkte Wochenendhäuser bleibt. Als Argument gegen eine Beitragsreduzierung wird angeführt, dass jede Differenzierung in der Beitragspflicht mehr Verwaltungsaufwand verursacht. Das würde einem Ziel der Reform der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks entgegenstehen, nämlich weniger Bürokratie betreiben zu wollen. Allein die zahllosen Sachverhalte und Nutzungssituationen für Zweitwohnungen (nicht nur Wochenendhäuser für Freizeitwecke) würden zu aufwendigen Kontrollmaßnahmen sowie Speicherung

der erhobenen Daten führen. Aber genau dieser Aspekt der Kontrolle und Datenspeicherung war vor der Reform eine Hauptkritik an der damaligen Rundfunkgebühr und ihrer Erhebung.

Derzeit sind diverse Klagen gegen den Rundfunkbeitrag anhängig. Nur beispielhaft sei das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom Sommer 2013 angeführt, wonach die Rundfunkbeitragspflicht nicht gegen den grundgesetzlich gewährleisteten Gleichheitssatz verstößt und damit nicht verfassungswidrig ist. Eine höchstrichterliche Entscheidung liegt jedoch noch nicht vor.

Ablehnung von Leistungen durch eine Krankenkasse

Im Berichtszeitraum nahm der Petitionsausschuss eine auffällige Häufung von Petitionen wahr, in denen Anträge Betroffener auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung von einer Krankenkasse zunächst jeweils abgelehnt, nach Erhebung des Widerspruchs und Einreichung einer Petition dann aber doch nachträglich genehmigt worden sind. Es handelte sich hierbei um die Versorgung mit Rollstühlen und einer speziellen Ober-Unterschenkel-Orthese sowie die Kostenübernahme für ambulante und stationäre Rehabilitationsmaßnahmen.

Die Stellungnahmen, die zu den einzelnen Petitionen entweder direkt von der betreffenden Krankenkasse oder aber vom zuständigen Landesministerium als Rechtsaufsichtsbehörde über die Krankenkasse angefordert wurden, ließen nicht erkennen, dass die ableh-

nenden Entscheidungen auf fehlender Mitwirkung der Antragsteller beruhen. Vielmehr war festzustellen, dass seitens der Krankenkasse die in den Beschwerdeverfahren für erforderlich gehaltenen weiteren Ermittlungen, wie die Veranlassung von Hausbesuchen durch spezielle Berater oder die Anforderung zusätzlicher ärztlicher Atteste, durchaus bereits im Rahmen des Antragsverfahrens hätten durchgeführt werden können. Damit wären sowohl die ursprünglich erfolgten Ablehnungen der Anträge als auch die eingereichten Widersprüche und Petitionen vermeidbar gewesen.

Die Wahrnehmungen der Mitglieder des Petitionsausschusses infolge des Petitionsaufkommens bezüglich derartiger Fälle decken sich auch mit Presseberichten, die im gleichen Zeitraum veröffentlicht wurden und in denen gar von einem systematischen Vorgehen der Krankenkassen, insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass nur ein geringer Teil der Betroffenen Widerspruch einlegt, die Rede war.

Im Ergebnis mehrerer Beratungen sah sich der Petitionsausschuss veranlasst, die für Gesundheit und Soziales zuständigen Fachausschüsse des Landtages auf die gehäuft aufgetretene Fallkonstellation von zunächst abgelehnten, dann aber doch bewilligten Leistungen durch die Krankenkasse aufmerksam zu machen. Er beschloss deshalb, beispielhaft drei Petitionen zu dieser Thematik den Fachausschüssen zur Kenntnisnahme zu überweisen. Dies wurde mit der Anregung verbunden, dass sich

möglicherweise für die Mitglieder beider Fachausschüsse die Gelegenheit bietet, im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gespräche von Sozial- und Gesundheitspolitikern mit der betreffenden Krankenkasse die Ursachen der in den Petitionen auffällig zutage getretenen Entscheidungspraxis der Krankenkasse zu erörtern. Mit Erstaunen konnte der Petitionsausschuss feststellen, dass ihn nach dieser Beschlussfassung vergleichbare Petitionen im Berichtszeitraum nicht mehr erreichten.

Bodenreform

Auch in den vergangenen Monaten musste sich der Petitionsausschuss noch mit Petitionen zum Thema Bodenreform befassen. Hierbei ist festzustellen, dass sich Bürger zu diesem Thema verstärkt an den Petitionsausschuss wenden, wenn in der Presse über politische Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bodenreform berichtet wird. Nachdem über einen Zeitraum von fast einem Jahr keine Petition zu diesem Thema mehr beim Petitionsausschuss eingegangen war, berichtete die Presse über Beschlüsse der Enquete-Kommission des Landtages zur „Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg“. Diese hatte in einer Sitzung am 17. Januar 2014 Beschlüsse auch mit Bezug zum Umgang mit Flächen aus der Bodenreform getroffen. Nach den Presseveröffentlichungen gingen innerhalb weniger Tage drei Petitionen zu Bodenreformfragen beim Petitionsausschuss ein. Der Ausschuss

musste feststellen, dass, wie bei allen in dieser Legislatur eingelegten Petitionen zur Bodenreform, ein fehlerhaftes Vorgehen der Behörden nicht vorlag. Ein Petent musste im Rahmen der Petition darauf hingewiesen werden, dass seine seinerzeit antragstellende Mutter vor 13 Jahren ein Versäumnisurteil nicht angefochten hatte und somit das Verwaltungsverfahren seitdem bestandskräftig abgeschlossen ist. Darüber hinaus war am für die Zuteilungsfähigkeit wesentlichen Stichtag, dem 15. März 1990, der im Grundbuch eingetragene Bodenreformeigentümer noch nicht verstorben und definitiv nicht zuteilungsfähig nach den bundesrechtlichen Vorgaben. In einem anderen Petitionsverfahren lag die das Land begünstigende Auflassungserklärung der Petentin und ihres Bruders, die nach den bundesrechtlichen Vorgaben ebenfalls nicht zuteilungsfähig waren, ca. 15 Jahre zurück. Zwischenzeitlich hatten sich keine neuen Sachverhalte ergeben. In dem dritten Fall, in dem es um die Auskehr des Veräußerungserlöses für ein Grundstück aus der Bodenreform ging, hatte der Petent selbst im Jahre 1996 einen Vergleich mit dem Land geschlossen, in Folge dessen im Wesentlichen die Veräußerungserlöse an das Land ausgekehrt wurden. In einem Verfahren auf Wiederaufnahme des Verfahrens im Jahre 2010 war dem Petenten von der zuständigen Behörde ausführlich und zutreffend erläutert worden, warum eine Rückzahlung des Veräußerungserlöses nicht in Betracht kommt und die seinerzeitige Vorgehensweise den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprach.

All diesen Fällen ist gemeinsam, dass die Entscheidungen, die die Petenten überprüft haben wollten, mehr als ein Jahrzehnt zurückliegen. In keiner der Petitionen konnte der Ausschuss eine fehlerhafte Vorgehensweise der Behörden erkennen. Auch hatte sich an der Rechtslage in Bezug auf diese Fälle seither nichts geändert. Der Ausschuss gibt daher zu bedenken, dass bei jeder neuen Diskussion des Themas Bodenreform in zahlreichen Fällen Hoffnungen geweckt werden, die nicht erfüllt werden können. Auch Aspekte des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit sollten unter Berücksichtigung der seit der Rückabwicklung der Bodenreform vergangenen Zeiträume bei jeder Neudiskussion des Themas Bodenreform hinreichend beachtet werden.



Novellierung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes

Das am 24. April 2013 vom Landtag verabschiedete Brandenburgische Justizvollzugsgesetz enthält neben Regelungen, mit denen Gefangene stärker als bisher in die Pflicht genommen werden,

an den Ursachen ihrer Straffälligkeit zu arbeiten, auch Vorgaben, mit denen die Rechtsstellung von Gefangenen gestärkt werden soll. Selbstverständlich war die jeweils geltende Rechtslage bei den Beratungen des Petitionsausschusses über die Beschwerden von Inhaftierten, die eine feste Größe der beim Ausschuss eingehenden Petitionen bilden, zu berücksichtigen.

Regelmäßiger Gegenstand der Kritik von Inhaftierten ist die vollzugliche Unterbringung. Häufig ist ihnen nicht klar, aus welchen Gründen im konkreten Fall eine Strafvollstreckung im offenen Vollzug oder Vollzugslockerungen nicht gewährt werden. Der bisherige Gesetzestext sah ein Ermessen der Anstalt vor, ob ein Inhaftierter, bei dem keine Fluchtgefahr und keine Anhaltspunkte für die erneute Begehung von Straftaten gesehen werden, im offenen Vollzug untergebracht wird. Mit der Verabschiedung des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes ist zugunsten des Inhaftierten nunmehr unter denselben tatsächlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung im offenen Vollzug festgeschrieben. Für die Rechtmäßigkeit einer Unterbringung im geschlossenen Vollzug kommt es daher im erhöhten Maße darauf an, ob zutreffend festgestellt wurde, dass eine Eignung des Inhaftierten für den offenen Vollzug nicht besteht, da ansonsten eine dortige Unterbringung gesetzlich vorgesehen ist. Mehrere Inhaftierte reichten in der Folge Petitionen ein, in denen sie unter Verweis auf die Novellierung einen Anspruch auf die Unterbringung im offenen Vollzug

geltend machten. In einem Fall hatte der Petitionsausschuss Anhaltspunkte dafür ermittelt, dass dem Petenten die dortige Unterbringung zu Unrecht versagt worden war, sodass das zuständige Ministerium die betreffende Justizvollzugsanstalt anwies, die Eignung für den offenen Vollzug erneut zu prüfen. Prüfungen des Ausschusses zu weiteren Beschwerden anderer Inhaftierter ergaben jedoch, dass deren Unterbringung im geschlossenen Vollzug im Einklang auch mit den neuen Anforderungen des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes stand. So hat sich der Ausschuss davon überzeugt, dass die betreffenden Justizvollzugsanstalten durchaus tragfähige Gründe benennen konnten, die eine erneute Begehung von Straftaten möglich erscheinen ließen.

Der Petitionsausschuss hat auch festgestellt, dass weitere Sachverhalte, die in der Vergangenheit bereits Gegenstand von Petitionen gewesen waren, im Zuge der Gesetzesnovelle ebenfalls berücksichtigt wurden. Aus Sicht des Ausschusses zu Recht hatte sich ein Strafgefangener im Berichtszeitraum darüber beschwert, dass sein Vollzugsplan über ein Jahr lang nicht fortgeschrieben und seine Entwicklung im Vollzug insoweit unberücksichtigt geblieben war. Zwar hatte das zuständige Ministerium gegenüber dem Ausschuss einräumen müssen, dass auch aus seiner Sicht darin eine nicht mehr vertretbare Verzögerung zu sehen sei. Ein Rechtsanspruch auf eine Fortschreibung innerhalb festgelegter Fristen war in den vormals einschlägigen Regelungen des Strafvoll-

zugsgesetzes indes nicht enthalten. Das Brandenburgische Justizvollzugsgesetz hat die zuvor nicht näher definierte Vorgabe, Vollzugspläne in angemessener Frist fortzuschreiben, nunmehr durch entsprechende Sechsmonats- und Jahresfristen konkretisiert. Beschwerden von Inhaftierten bezüglich der Überschreitung der Fortschreibungsfristen sind beim Ausschuss seit Verabschiedung der Neuregelung nicht eingegangen.

Einzelfälle

Unaufgeklärtes Verschwinden zweier Pferde

Bereits in den Jahren 2011 und 2012 musste sich der Petitionsausschuss mit einer Beschwerde befassen, in der ein Bürger vorbrachte, dass aufgrund des Verhaltens einer Stadtverwaltung ihm bzw. seinem Sohn zwei Pferde entzogen worden seien. Zu einem Zeitpunkt, zu dem der Petent im Jahr 2008 kurzzeitig inhaftiert war, wurden von einem Pferdehof zwei Pferde, die er dort untergebracht hatte, in andere Stallungen verbracht, und waren anschließend nicht mehr auffindbar. Der Petent warf der Stadtverwaltung vor, durch ordnungsbehördliche Anweisungen für die Entfernung der Pferde von dem Pferdehof und die Verbringung in den Besitz einer Privatperson gesorgt zu haben. Da sich der Sachverhalt bereits im Jahre 2008 zugetragen hatte, die Stadtverwaltung im Petitionsverfahren, wie auch bereits zuvor in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ihren Verpflichtungen zur Auskunftserteilung nur aus-

gesprochen zögerlich nachgekommen war und der Eindruck entstand, dass die beigezogenen Akten der Stadtverwaltung nicht mehr vollständig waren, ließ sich der Sachverhalt durch den Petitionsausschuss nicht mehr abschließend aufarbeiten. Der Ausschuss konnte daher den Petenten nur auf die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegenüber der Stadt verweisen.

Der Petent beschwerte sich dann in einer anschließenden Petition über die Einstellung der insoweit von ihm veranlassten staatsanwaltschaftlichen Verfahren. Im Rahmen der Ermittlungen des Ausschusses konnte festgestellt werden, dass die Entfernung der Pferde von dem Pferdehof weder durch das Ordnungsamt der Stadt noch durch das auch beteiligte Veterinäramt des Landkreises vor der Verbringung der Pferde angeordnet worden war. Dies hatten allerdings die Privatpersonen, die die Pferde zunächst in Obhut genommen hatten, in den polizeilichen Vernehmungen behauptet. Der Ausschuss sah Veranlassung, insoweit die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten beizuziehen, und stellte fest, dass die Staatsanwaltschaft tatsächlich nur die vom Petenten laienhaft vorgebrachten Tatvorwürfe geprüft hatte und nicht den gesamten Lebenssachverhalt. Dabei hatte man auch nur die wenigen Personen, gegen die sich die Tatvorwürfe des Petenten richteten, vernommen. Andere beteiligte Personen, so zum Beispiel der namentlich bekannte Fahrer des Pferdetransporters, der die

Pferde von dem Pferdehof verbracht hatte, wie auch der anwesende Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Pferdehof betrieben wurde, waren von den Strafverfolgungsbehörden nicht vernommen worden. Der Petitionsausschuss konnte nicht akzeptieren, dass die nach Angaben des Petenten recht werthaltigen Pferde ohne irgendwelche Folgen dem Petenten entzogen worden waren. Die Personen, die die Pferde verbracht und an sich genommen haben, waren bekannt; gleichwohl blieben die Pferde dauerhaft verschwunden. Der Ausschuss erörterte mit dem zuständigen Ministerium den Sachverhalt und wies auf die seiner Meinung nach unvollständige Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft hin. Der Petitionsausschuss konnte auf diesem Wege erreichen, dass die Strafverfahren wieder aufgenommen wurden und die zeugenschaftliche Vernehmung des Veterinärs, des Grundstückseigentümers und des Fahrers des Transporters angeordnet wurde um festzustellen, wer nun letztendlich für die Verbringung und den gegebenenfalls vorliegenden Gewahrsamsbruch hinsichtlich der Pferde verantwortlich ist. Monate später teilte der Petent dem Ausschuss mit, dass nunmehr seitens der Staatsanwaltschaft gegen zwei Personen, darunter einen damaligen Bediensteten der Stadt, Anklage erhoben werden sollte. Letztendlich bleibt allerdings festzustellen, dass die Pferde auch nach nunmehr sechs Jahren verschwunden blieben und wahrscheinlich – wie der Petent nachvollziehbar vermutet – gewinnbringend „verwertet“ wurden.



Rückerstattung von Widerspruchsgebühren

Vor ca. fünf Jahren wandten sich mehrere Bürger an den Petitionsausschuss und kritisierten die Höhe festgesetzter Gebühren für Widerspruchsverfahren, die sie gegen eine erteilte Genehmigung für einen Sonderlandeplatz auf einem See betrieben hatten. Unter Zurückweisung aller 22 Widersprüche setzte die zuständige Behörde in den Widerspruchsbescheiden jeweils eine Gebühr in Höhe von 150 Euro fest. Nur in Einzelfällen (bei Widersprüchen von Familienangehörigen) wurden reduzierte Gebühren erhoben. Der Petitionsausschuss akzeptierte seinerzeit im Ergebnis seiner Beratung die Stellungnahme des zuständigen Landesministeriums, das die Höhe der Widerspruchsgebühren nicht beanstandete. Gleichzeitig verwies der Ausschuss aber auch auf zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Klageverfahren in der Sache.

Im Nachgang wurde bekannt, dass zwei Widerspruchsführer mit Erfolg gegen die in den Widerspruchsbescheiden festgesetzte Widerspruchsgebühr klagten. Das angerufene Verwaltungsgericht hob die Widerspruchsgebühr auf, soweit sie die Mindestgebühr in Höhe von 40 Euro überstieg. Einer dieser Widerspruchsführer bzw. Kläger wandte

sich nach seinem erfolgreichen Klageverfahren erneut an den Petitionsausschuss, um zu erreichen, dass auch die Widerspruchsführer, die seinerzeit von einer Klageerhebung abgesehen hatten, von seinem Erfolg und den Feststellungen des Verwaltungsgerichts profitieren und teilweise Rückerstattungen der Widerspruchsgebühren erhalten. Der Petitionsausschuss konnte dieses Anliegen durchaus nachvollziehen. Das Verwaltungsgericht hatte ausgeführt, dass die zuständige Behörde bei der Gebührensatzung im Rahmen ihrer Ermessensausübung den Gebührenrahmen verkannt und den Verwaltungsaufwand fehlerhaft ermittelt hatte. Der Petitionsausschuss gelangte zu dem Standpunkt, dass eine erneute Ermessensausübung auch in den Fällen, in denen mangels Klageerhebung bestandskräftige Widerspruchsbescheide vorliegen, zu einer Reduzierung der festgesetzten Widerspruchsgebühren führen müsste. Die verwaltungsgerichtliche Beurteilung war insoweit grundsätzlich übertragbar auf die anderen Verfahren.

Das Ministerium, das zu der neuerlichen Petition um Stellungnahme gebeten wurde, teilte lediglich mit, dass sich die zuständige Behörde aufgrund der Bestandskraft der Widerspruchsbescheide nicht in der Lage sieht, eine Rückzahlung von Gebühren zu veranlassen. Verwaltungsrechtlich ist es aber durchaus zulässig, bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen zugunsten der Betroffenen abzuändern, insbesondere wenn von einer Rechtswidrigkeit der Entscheidung auszugehen ist. Der Petitionsausschuss

beschloss in der Angelegenheit daher, von der ihm im Petitionsgesetz eingeräumten Möglichkeit, eine Empfehlung an die Landesregierung zu richten, Gebrauch zu machen. Im Sinne einer Befriedung der Situation und weitgehenden Gleichbehandlung aller Betroffenen sollten ausnahmsweise trotz Bestandskraft der Widerspruchsbescheide die in Rede stehenden Gebührenentscheidungen zurückgenommen und neue Gebührenentscheidungen unter Berücksichtigung der Auffassung des Verwaltungsgerichts getroffen werden. Dies sollte auch zu einer größeren Akzeptanz von Verwaltungshandeln beitragen.

Die Landesregierung folgte der Empfehlung des Petitionsausschusses und wies die zuständige Behörde an, entsprechend tätig zu werden. Diese nahm daraufhin die Widerspruchsbescheide hinsichtlich der Widerspruchsgebühr zurück, soweit sie die Mindestgebühr in Höhe von 40 Euro überstieg. All diejenigen Personen, die eine höhere Gebühr entrichteten mussten und auch entrichtet hatten, erhielten die über 40 Euro liegenden Beträge seitens des Landes zurück. Dem Anliegen des Petenten konnte damit vollumfänglich Rechnung getragen werden.

Straßenausbaubeitrag nach Geschosszahl

Stein des Anstoßes für folgende Petition war der Bescheid einer Kommune über die Erhebung von Vorausleistungen auf einen Straßenausbaubeitrag. Als Anlieger der betreffenden Straße widersprach das Beschwerde führende Ehepaar die-

sem Bescheid vornehmlich mit der Begründung, dass die Höhe des Beitrags unter Zugrundlegung einer unzutreffenden Geschosshöhe für das von ihnen bewohnte Eigenheim ermittelt wurde. Bei der Berechnung sei die Kommune von drei Vollgeschossen ausgegangen, das Haus der Petenten habe jedoch nur zwei Vollgeschosse. Aufgrund seiner Hanglage erscheint das Kellergeschoss von der Frontseite wie ein weiteres, also ein drittes vollwertiges Geschoss, was es aber nicht sei.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung zu einem Straßenausbaubeitrag ist die kommunale Straßenausbaubeitragsatzung, welche im vorliegenden Fall weder formell noch materiell zu beanstanden war. Danach wird der umlagefähige Ausbauaufwand auf die – durch die auszubauende Straße – erschlossenen Grundstücke verteilt, wobei deren unterschiedliche Nutzung nach Art und Maß berücksichtigt wird. Bei baulicher Nutzung des Grundstücks ist die Anzahl der Vollgeschosse für die Berechnung des Straßenausbaubeitrags maßgeblich. Nach der Brandenburgischen Bauordnung sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragt.

Für das Eigenheim der Petenten war nunmehr zu klären, ob das Kellergeschoss als sogenanntes Untergeschoss auch als Vollgeschoss zu behandeln ist.

Kellergeschosse dienen in der Regel nicht als Wohnraum, sondern unter-

geordneten Zwecken. Aus dem Lageplan zum Bauantrag der Petenten ergab sich, dass in diesem Kellergeschoss ein Zimmer und eine Werkstatt vorhanden sind, die als Aufenthaltsräume zu qualifizieren sind, sowie ein Heizungsraum, der als Installationsraum zu bewerten ist. Daher erschien es nicht grundsätzlich abwegig, dieses Untergeschoss als Vollgeschoss zu behandeln. Die Deckenoberkante des Kellergeschosses liegt bei 2,50 Meter. Diese Höhe wird jedoch außen maximal an zwei Ecken erreicht, die anderen Ecken liegen an der Geländeoberkante an. Im Mittel würde dabei das Kellergeschoss nicht mehr als 1,40 Meter über die Geländeoberfläche hinausragen. Damit war das Kellergeschoss des Eigenheims der Petenten nicht als Vollgeschoss einzustufen, weshalb bei der Berechnung des Straßenausbaubeitrags lediglich zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt werden durften. Dem Widerspruch der Petenten gegen den Straßenausbaubeitragsbescheid wurde in dieser Hinsicht abgeholfen.

Der weitere Kritikpunkt der Petenten hingegen, nämlich das generelle Nichtbestehen einer Beitragspflicht zum Straßenausbau wurde zu Recht abschlägig beschieden. Schließlich monierten die Petenten die Dauer des Widerspruchsverfahrens, welche mit fast acht Monaten auch nach Ansicht des Ausschusses sehr lang war. Neben der hierzu angezeigten Kritik gegenüber der Kommunalverwaltung musste aber ebenfalls berücksichtigt werden, dass durch die Petenten aufgrund des Nachschiebens von Widerspruchsgründen

ein erhöhter Arbeits- bzw. Prüfungsaufwand verursacht wurde, welcher zu einer nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerung der Bearbeitung des Widerspruchs beitrug.



Ausleihe eines Audioguides nur gegen Hinterlegung des Personalausweises

Ein Ehepaar besuchte ein Museum in Trägerschaft einer öffentlich-rechtlichen Stiftung und wollte dabei einen dort angebotenen Audioguide ausleihen. Daraufhin wurden sie gebeten, einen Personalausweis als Pfand für die Rückgabe des Audioguides zu hinterlegen. Nachdem die Museumsbesucher sich zunächst geweigert hatten, hinterlegten sie dennoch den Personalausweis, um den Audioguide nutzen zu können.

Nach ihrem Besuch informierten sich die Bürger über die rechtliche Zulässigkeit der Forderung zur Hinterlegung des Personalausweises und stießen dabei auf die Regelung des § 1 Absatz 1 des Personalausweisgesetzes. Dort heißt es in Satz 3: „Vom Ausweisinhaber darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.“ Mit einem entsprechenden Hinweis wandten sich die Bürger dann an das Museum

und – da dieses nicht reagierte –, an die öffentlich-rechtliche Stiftung. Doch auch von dort erhielten sie keine Rückmeldung, sodass sie sich an den Petitionsausschuss des Landtages wandten. Das zuständige Ministerium, das der Petitionsausschuss um Stellungnahme gebeten hatte, teilte dem Ausschuss mit, dass die Auffassung der Bürger zutreffend sei und bisher zu Unrecht die Hinterlegung des Personalausweises im Museum gefordert wurde. Aufgrund der Petition kam es zu einer Änderung der Verfahrensweise, um den Vorgaben des Personalausweisgesetzes gerecht zu werden, aber auch die Rückgabe der Audioguides sicherzustellen.

Für den Petitionsausschuss erschließt sich nicht, warum das angeschriebene Museum bzw. die Stiftung auf die zutreffenden Hinweise der Bürger, die ohne großen Arbeitsaufwand hätten überprüft werden können, nicht reagiert haben. Der Ausschuss dankte in seinem Antwortschreiben den Petenten für ihren Hinweis, der zu einem rechtskonformen Verhalten des Museums bzw. der Stiftung geführt hat.

Rückforderung von Anwärterbezügen

Eine Brandoberinspektor-Anwärterin erhielt während ihres Vorbereitungsdienstes im Rahmen ihrer feuerwehrtechnischen Ausbildung Anwärterbezüge nach den besoldungsrechtlichen Regelungen. Die Bezüge wurden ihr unter anderem mit der Auflage gewährt, dass sie im Anschluss an ihre Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihr zu vertreten-

den Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet. Sie wurde darüber belehrt, dass die Nichterfüllung dieser Auflage die Rückforderung eines Teils der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge hat. Im Anschluss an ihre erfolgreiche Ausbildung wurde der Betroffenen angeboten, als Beamtin auf Probe in den öffentlichen Dienst des Landes übernommen zu werden. Dies lehnte sie jedoch ab, da sie eine feste Stelle bei der Werkfeuerwehr eines Flughafens erhalten hat. Daraufhin forderte die Ausbildungseinrichtung gemäß der erteilten Auflage einen Teil der Anwärterbezüge von der Ausgebildeten zurück. Dagegen setzte sie sich zunächst mit einem Widerspruch zur Wehr, der jedoch zurückgewiesen wurde.

Hilfesuchend wandte sich die Betroffene sodann an den Petitionsausschuss. Sie trug sinngemäß vor, dass sie die Rückforderung nicht nachvollziehen könne, da sie bei der Flughafenfeuerwehr hoheitliche Aufgaben des Brandschutzes wahrnehme und es nicht ihr anzulasten sei, dass die staatlichen Eigentümer des Flughafens eine private Rechtsform für den Flughafenbetrieb gewählt haben. Das in der Angelegenheit um Stellungnahme ersuchte Ministerium überprüfte den Sachverhalt und gelangte im Ergebnis zu der Auffassung, dass der Bescheid über die Rückforderung von Anwärterbezügen aufzuheben ist. Der Grund hierfür lag allerdings nicht in der Argumentation der Petentin hinsichtlich der Unerheblichkeit der Rechtsform der Flughafenfeuerwehr. Vielmehr wurde die Entscheidung, dem

Anliegen der Petentin zu entsprechen, damit begründet, dass die Gewährung der Anwärterbezüge im Fall der Petentin nicht mit einer sogenannten Rückzahlungsaufgabe hätte verbunden werden dürfen. So sieht die maßgebliche gesetzliche Vorschrift lediglich vor, dass für Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Studium ableiten, die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden kann. Mit derartigen Auflagen soll sichergestellt werden, dass Anwärter, die zunächst während ihres Vorbereitungsdienstes studieren und nach Abschluss ihres Studiums und ihres Vorbereitungsdienstes nicht mehr bereit sind, als Beamte im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn zu bleiben, keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen. Aus der besonderen gesetzlichen Ermächtigung wird gefolgert, dass nur die für die Zeiten eines Studiums gewährten Anwärterbezüge den Charakter von Zuwendungen haben, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst zurückgefordert werden können. Allgemeine Ausbildungskosten sind dagegen nicht betroffen. Weil die Petentin im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes aber kein Studium absolviert hat, waren sowohl die Auflagenerteilung als auch die nachfolgende Rückforderung rechtsfehlerhaft. In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde wies das Ministerium daher die Ausbildungseinrichtung an, die Fehlentscheidung im Sinne der Petentin abzuändern. Der Petentin blieb damit der gerichtliche Klageweg erspart.



Zuerkennung von Schwerbehinderten-Merkzeichen

Ein schwerbehinderter Bürger beklagte sich beim Petitionsausschuss darüber, dass die Versorgungsbehörde über seinen Antrag auf Feststellung bestimmter gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen „nur vom Schreibtisch aus“ ohne Begutachtung entschieden habe. Mit seinem im Ergebnis zunächst abgelehnten Antrag begehrte er konkret die Zuerkennung der sogenannten Merkzeichen B (Berechtigung für eine ständige Begleitung) und RF (Befreiung von bzw. Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht). Er schilderte in der Petition ausführlich seine gesundheitliche Verfassung und seine erheblichen Bewegungseinschränkungen, mit denen er tagtäglich zu kämpfen hat. Der Petitionsausschuss forderte daraufhin einen Bericht von der zuständigen Versorgungsbehörde an, die dem Ausschuss nach Prüfung des Sachverhalts mitteilen konnte, dass die Forderung des Petenten nunmehr aufgegriffen und dementsprechend eine fachärztliche Begutachtung veranlasst wird. Auf weitere Nachfrage erhielt der Petitionsausschuss sodann die Auskunft, dass

die Gutachterin im Ergebnis empfahl, die vom Petenten beantragten Merkzeichen zuzuerkennen. Die Versorgungsbehörde folgte letztlich der gutachterlichen Empfehlung und stellte die vom Petenten beantragten Merkzeichen B und RF doch noch rückwirkend ab dem Zeitpunkt seiner Antragstellung fest, womit dem Anliegen des Petenten vollumfänglich Rechnung getragen werden konnte.

Unbefristete Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Wie bereits vorstehend erläutert, wurde zum 1. Januar 2013 die GEZ-Gebühr durch den Rundfunkbeitrag abgelöst. Im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag finden sich auch Regelungen zur Befreiung von der Beitragspflicht bzw. zu Ermäßigungen. Diese Regelungen waren Grundlage des Befreiungsbescheids an die 96-jährige Mutter des Petenten, welche Grundversicherung im Alter nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch erhält. Allerdings wurde diese Befreiung für einen Zeitraum von sechs Monaten befristet. Gegen diese Befristung wandte sich der Petent, weil es offensichtlich sei, dass sich die wirtschaftlichen Lebensumstände seiner Mutter in der Zukunft nicht dahin gehend ändern werden, dass die Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung nicht mehr gegeben sind. So forderte der Petent neben der Kontrolle seines Einzelfalls eine generelle Regelung, wonach die Befreiung vom Rundfunkbeitrag unbefristet zu erteilen ist, wenn die Umstände des Einzelfalls den Schluss nahelegen,

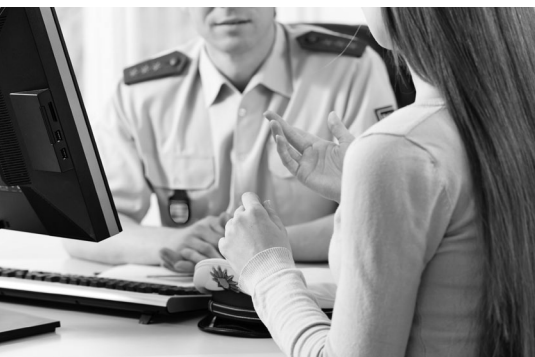
dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen nicht (mehr) gravierend ändern werden.

Im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Mutter des Petenten bereits seit Januar 2005 fortlaufend Grundsicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch bezog. Unter dem zuvor geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag wurde der Mutter des Petenten eine dreijährige Gebührenbefreiung erteilt. Unter dem aktuellen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurden ihr nur sechs Monate Befreiung gewährt. Der mit den jeweiligen Wiederholungsanträgen verbundene Aufwand war Anlass für den Petenten, an dieser in seinen Augen unnötigen Befristung Kritik zu üben.

Nach der Feststellung des Petitionsausschusses bedurfte es jedoch keiner Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, um für die Mutter des Petenten die gewünschte unbefristete Befreiung erteilen zu können. Wie bereits der bis zum 31. Dezember 2012 gültige Rundfunkgebührenstaatsvertrag enthält auch der aktuelle Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine entsprechende Regelung. Da es sich beim Rundfunkbeitragsystem um ein sogenanntes Massengeschäft handelt, bedarf es abstrakt-genereller Regelungen zur Befreiung bzw. Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag, die für eine Vielzahl von möglichen Fallkonstellationen einen angemessenen Bearbeitungsaufwand für den Beitragsservice gewährleisten. Da-

bei ist der Beitragsservice – wie vorher die GEZ – an das Prüfungsergebnis zu den Vermögensverhältnissen des Beitragspflichtigen durch die zuständige (Sozial-)Behörde gebunden. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Befreiung oder Ermäßigung analog der Gültigkeitsdauer des Bescheids der zuständigen (Sozial-)Behörde. Diese Regel gilt nicht, wenn das Prüfungsergebnis zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beitragsschuldners unbefristet festgestellt wird. Dem Beitragsservice wird an dieser Stelle ein Ermessensspielraum eingeräumt, wonach bei unbefristetem Grundlagenbescheid die Befreiung oder Ermäßigung auf drei Jahre befristet werden kann, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse betreffen. Und erst aus dem Umkehrschluss dieser Regelung ergibt sich die Möglichkeit der unbefristeten Befreiung vom Rundfunkbeitrag. Wenn also eingeschätzt werden kann, dass sich die festgestellten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners absehbar nicht ändern werden, so kann von einer Befristung der Befreiung abgesehen werden.

Im vorliegenden Fall wurde infolge des Petitionsverfahrens eine unbefristete Befreiung vom Rundfunkbeitrag erteilt. Allerdings konnte der Forderung des Petenten nach Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages nicht gefolgt werden, da es die gewünschte Regelung – wenn auch für den juristischen Laien auf den ersten Blick nicht sofort erkennbar – bereits gibt.



Gewährung einer Zeugenentschädigung

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft wurde ein freiberuflicher Vermessungsingenieur in den Räumlichkeiten seines Vermessungsbüros von der Polizei als Zeuge vernommen. Im Nachgang dazu machte er mittels eines ihm von der Polizei zur Verfügung gestellten Vordrucks eine Zeugenentschädigung geltend. In dem Standardvordruck für Angehörige freier Berufe und selbständig Gewerbetreibende wurden eine Gewerbelegimitation und der letzte Einkommensteuerbescheid gefordert. Der Vermessungsingenieur kam dieser Aufforderung nach und erhielt im Ergebnis auch eine Zeugenentschädigung, jedoch kritisierte er im Rahmen seiner an den Petitionsausschuss gerichteten Petition sowohl die Höhe der gewährten Zeugenentschädigung als auch das Erfordernis der Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, dessen Beschaffung zusätzlichen Aufwand für ihn verursacht habe.

Das in der Angelegenheit um Stellungnahme ersuchte zuständige Landes-

ministerium erläuterte dem Petitionsausschuss zunächst, weshalb der Petent (nur) eine Zeugenentschädigung in Höhe von 34 Euro erhalten hat. Grundlage hierfür bildet das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Nach der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Gesetzesfassung betrug der Höchstsatz für jede Stunde 17 Euro. Durch Änderungsgesetz wurde dieser Betrag zwischenzeitlich auf 21 Euro angehoben. Weil die letzte begonnene Stunde voll angerechnet wird und die Vernehmung des Petenten länger als eine Stunde dauerte, bestand ein Anspruch auf Zeugenentschädigung in Höhe von 34 Euro. Im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz ist ausdrücklich verankert, dass eine Zeugenentschädigung nur nach diesem Gesetz gewährt wird und daher eine Abrechnung nicht, wie vom Petenten gefordert wurde, auf der Grundlage der Vermessungsgebührenordnung, die einen Halbstundensatz in Höhe von 45 Euro regelt, erfolgen durfte.

Eingeräumt hatte das Ministerium allerdings in seinem Bericht zur Petition, dass nach der Rechtsprechung die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides bei der Geltendmachung der Zeugenentschädigung für Angehörige freier Berufe und selbständig Gewerbetreibende regelmäßig nicht notwendig ist. Das Ministerium bat daher den Petenten ausdrücklich, den mit der Versendung des Einkommensteuerbescheides entstandenen zusätzlichen Aufwand zu entschuldigen, und nahm gleichzeitig die Petition zum Anlass, eine Änderung des Standardvordrucks der Polizei zu ver-

anlassen. Der Petent konnte insofern mit seiner Petition zumindest für künftige Betroffene eine Vereinfachung des Zeugenentschädigungsverfahrens erreichen.

Erhöhung der Zweitwohnungssteuer

Eheleute aus Berlin, die in einer Gemeinde im Land Brandenburg ein Wochenendgrundstück besitzen, wandten sich hilfeschend an den Petitionsausschuss, da sie sich die für das laufende Veranlagungsjahr erfolgte merkliche Erhöhung der Zweitwohnungssteuer im Vergleich zu den Vorjahren nicht erklären konnten. Auch hätten sie von der Gemeinde dahin gehend keine nachvollziehbaren Erklärungen erhalten. Anders als dies oftmals in Petitionen über Zweitwohnungssteuern der Fall ist, stellten die Petenten ihre Verpflichtung zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer nicht grundsätzlich infrage.

Im Ergebnis einer ersten Prüfung stimmte der Petitionsausschuss mit den Petenten darin überein, dass der an sie in der Sache ergangene Widerspruchsbescheid der Gemeinde keine befriedigenden Erläuterungen zur Frage der Steuererhöhung beinhalten. Auch nach Vorlage zweier Stellungnahmen, die der Petitionsausschuss vom Bürgermeister der zuständigen Gemeinde angefordert hatte, blieben die Gründe für die Steuererhöhung um mehr als ein Drittel gegenüber dem bisherigen Betrag teilweise im Unklaren. In seinen Berichten nahm der Bürgermeister wiederholt Bezug auf eine Verordnung, die allerdings in der von ihm zitierten Form nicht existiert.

Aus der Verordnung, die der Bürgermeister eigentlich meinte, aber falsch benannte, ergaben sich gerade nicht die von ihm dargestellten Nutzungsentgelte als Grundlage für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer. Erst in Beantwortung einer weiteren konkreten Nachfrage des Petitionsausschusses konnte zumindest eine teilweise Aufklärung der Angelegenheit insoweit gelingen, als festzustellen war, dass die Gemeinde über Jahre die Zweitwohnungssteuer noch unterhalb der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen in der kommunalen Zweitwohnungssteuersatzung bemessen hatte und dadurch auch die Petenten über Jahre begünstigt waren. Dies führte letztlich dazu, dass die Zweitwohnungssteuererhebung für das laufende Veranlagungsjahr auf der Grundlage einer neuen kommunalen Zweitwohnungssteuersatzung spürbar höher ausfiel.

Die Petenten konnten daher im Ergebnis des Petitionsverfahrens nicht von der erhöhten Zweitwohnungssteuer befreit werden. Der Petitionsausschuss geht aber davon aus, dass sie mit seinen Erläuterungen zur Höhe der Steuer den von der Gemeinde geforderten Steuerbetrag letztlich zu akzeptieren vermochten. Wegen der mit nicht unerheblichen Mängeln behafteten Berichterstattung des Bürgermeisters der zuständigen Kommune und der unbefriedigenden Ausführungen im Steuerbescheid an die Petenten sah sich der Petitionsausschuss über die Antworterteilung an die Petenten hinaus veranlasst, ein kritisches Schreiben an den Bürgermeister zu richten. Er verband

dies mit der Bitte, künftig mehr Sorgfalt bei der Erarbeitung von Stellungnahmen gegenüber dem Petitionsausschuss walten zu lassen, damit sich Petitionsverfahren im Interesse der Bürger nicht unnötig in die Länge ziehen.



Brotversorgung in einer Haftanstalt

Zu überraschenden Erkenntnissen gelangte der Petitionsausschuss im Fall eines Inhaftierten, der sich mit seiner Petition über die Qualität der Versorgung mit Brot beschwerte. Er führte hierzu aus, dass er nur spezielle Brotsorten verträgt und ihm dies auch vom Arzt verordnet wurde. Das Brot, welches ihm täglich ausgegeben wird, beschrieb der Petent als trocken, beschädigt, teilweise schimmelig und ungenießbar. Zu der Petition wurde eine Stellungnahme vom zuständigen Ministerium angefordert, das sich vom Leiter der Justizvollzugsanstalt unterrichten ließ. Das Ministerium konnte bestätigen, dass der Petent, der unter Zwangsmechanismen und Verfolgungswahn leiden soll, wegen verschiedener Allergien und Unverträglichkeiten tatsächlich Sonderkost erhält. Des Wei-

teren wurde mitgeteilt, dass dem Petenten täglich drei Scheiben spezielles Brot in Frischhaltefolie für das Abendessen und eine halbe Packung glutenfreies Weißbrot oder besondere Brötchen in Originalverpackung für das Frühstück ausgehändigt werden. Nicht verzehrtes Brot lagerte der Petent nicht in seinem Kühlschrankfach, sondern in seinem Haftraum. Im Rahmen einer Haftraumkontrolle wurden insgesamt 10,2 Kilogramm Brot und Brötchen in Originalverpackung aufgefunden. Der gesamte Fund soll noch in gutem Zustand, teilweise aber überlagert, gewesen sein. Die pauschale Aussage des Petenten bezüglich der Qualität des an ihn ausgereichten Brotes ließ sich vor diesem Hintergrund nicht bestätigen. Der Fall machte deutlich, dass Haftraumkontrollen auch jenseits des Auffindens von illegalen Dingen wie Mobiltelefonen, Drogen oder Alkohol zu aufschlussreichen Ergebnissen führen können.

Duschkmöglichkeiten in der Untersuchungshaft

Inhaftierte in den Haftanstalten des Landes Brandenburg wenden sich nicht nur mit höchst persönlichen Anliegen an den Petitionsausschuss, sondern führen des Öfteren auch Beschwerde über die (Tages-) Abläufe in den Haftanstalten und bitten hier um Veränderungen in ihrem Sinne. Dabei werden immer wieder die Regelungen zu Duschkmöglichkeiten thematisiert. Ein Untersuchungsgefangener wandte sich an den Ausschuss und führte über zahlreiche Sachverhalte Beschwerde. Unter anderem brachte er vor, dass in der Haftanstalt über die Osterfei-

ertage für vier Tage keine Möglichkeit des Duschens für die Untersuchungsgefangenen bestand. Für diesen Zeitraum seien seitens der Anstalt die Wochenend- und Feiertagsregelungen in Kraft getreten, die das Duschen nicht beinhalteten. Das um Stellungnahme gebetene zuständige Ministerium vertrat die Auffassung, dass den Inhaftierten durchaus zugemutet werden könne, auf das Duschen während der Feiertage zu verzichten und die Körperpflege gegebenenfalls mittels in einem Heißwassergerät erwärmten Wassers am Waschbecken im Haftraum vorzunehmen. Der zuständige Anstaltsarzt habe keine Bedenken aus medizinischer Sicht geäußert, dass die Inhaftierten für vier Tage nicht duschen könnten.

Der Petitionsausschuss vertrat insoweit eine andere Auffassung. Er bat das Ministerium, den Sachverhalt zu überprüfen, da nach seiner Auffassung trotz der Möglichkeit der Körperpflege auf den Hafträumen ein Zeitraum von vier Tagen ohne Duschmöglichkeiten nicht akzeptabel sei. Derartige Zeiträume könnten sich auch an anderen Feiertagen des Jahres erneut ergeben. Nach einer Überprüfung des Sachverhaltes konnte das zuständige Ministerium mitteilen, dass der Anstaltsleiter nun doch die Regelung zu den Duschzeiten in der Untersuchungshaft geändert habe, sodass neben den werktäglichen Möglichkeiten zum Duschen auch an den Wochenenden und an Feiertagen nun täglich die Möglichkeit besteht, die Duschen zu nutzen. Dem Anliegen des Petenten konnte zu diesem Punkt seiner Petition im vollen Umfang Rechnung getragen werden.



Einrichtung eines Hortes an einer Schule

Mehrere Eltern von Schülern einer Kleinen Grundschule im Ortsteil einer Stadt machten sich für die Einrichtung einer Hortbetreuung direkt am Schulstandort stark. Sie baten den Petitionsausschuss um Unterstützung ihres Anliegens. Nach Meinung der Eltern würden den Kindern unnötig lange und teilweise auch gefährliche Wege zwischen Wohnort, Schule und Hort zugemutet. Hortplätze gibt es gegenwärtig im Wesentlichen nur in Kindertagesstätten direkt in der Stadt und in einem anderen Ortsteil der Kommune, sodass die Schüler für den Weg zwischen Schule und Hort auf den Bus angewiesen sind. Wenige weitere Hortplätze werden in der Kindertagesstätte im Ortsteil, in dem sich auch die Schule befindet, – allerdings ca. 800 Meter von der Schule entfernt – angeboten. Die Eltern führten aus, dass nur die Hortplätze in den Kindertagesstätten der Ortsteile in Anspruch genommen werden, nicht aber die Plätze in der Kindertagesstätte direkt

an der städtischen Grundschule, da diese ca. neun Kilometer vom Grundschulstandort im Ortsteil entfernt ist. Allein durch interne Lösungen der betroffenen Familien wie dem Einsatz von Großeltern sei der eigentlich über die vorhandenen Plätze in den Ortsteilen hinausgehende Bedarf verringert worden, was aber für das kommende Schuljahr nicht mehr in Aussicht stand. In der Kindertagesstätte am städtischen Grundschulstandort blieben insoweit verfügbare Hortplätze ungenutzt.

Der zu der Petition um Stellungnahme ersuchte Bürgermeister bestätigte diese Situation. Aus seinem Bericht ging hervor, dass am städtischen Grundschulstandort weit mehr freie Hortplätze zur Verfügung stehen, als für die Erfüllung des Bedarfs der Schüler der Kleinen Grundschule in dem Ortsteil erforderlich wären. Vor diesem Hintergrund stellte sich für den Petitionsausschuss bei allem Respekt vor der kommunalen Selbstverwaltung die Frage, ob nicht gegebenenfalls die Möglichkeit bestünde, die freien Kapazitäten bzw. die dafür aufzuwendenden Mittel zumindest teilweise an den Grundschulstandort im Ortsteil zu verlagern, um eine schulstandortnahe Betreuung für alle Kinder der Kleinen Grundschule, bezüglich derer von den Eltern ein entsprechender Bedarf angemeldet wird, zu erreichen. Diese Frage gab der Petitionsausschuss an den Bürgermeister weiter und forderte wiederholt Antworten dazu.

Im Laufe des Petitionsverfahrens wandten sich die Petenten mit einem

Antrag auf Einrichtung eines Hortes an der Kleinen Grundschule auch direkt an den Bildungsausschuss der Stadt, was in den kommunalen Gremien entsprechende Diskussionen des Themas zur Folge hatte. Letztlich dürfte es dem bürgerschaftlichen Engagement der Eltern, möglicherweise gepaart mit den Nachfragen des Petitionsausschusses beim Bürgermeister, zu verdanken sein, dass die Stadtverordnetenversammlung zwischenzeitlich beschlossen hat, einen Schulhort in dem betreffenden Ortsteil einzurichten. Nach Mitteilung des Bürgermeisters ist es beabsichtigt, die Schüler der Kleinen Grundschule ab Beginn des neuen Schuljahres 2014/2015 in dieser Einrichtung zu betreuen. Das Petitionsverfahren konnte damit im Sinne der Petenten abgeschlossen werden.



Anerkennung von Steuerfreibeträgen bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Der Petent übte neben einem kommunalen Mandat diverse weitere Ehrenämter aus, für die er satzungsgemäße Aufwandsentschädigungen erhielt. Diese

sind nach bundeseinheitlichem Steuerrecht grundsätzlich bei der Einkommensteuerfestsetzung zu berücksichtigen. Auf die vom Petenten gewünschten umfassenden Vergünstigungen auf gesetzlicher Ebene, die auch eine Stärkung des Ehrenamtes herbeiführen sollten, vermochte der Ausschuss daher nicht hinzuwirken. Hinsichtlich der konkreten Steuerangelegenheit des Petenten musste der Ausschuss allerdings feststellen, dass das zuständige Finanzamt – wie vom Petenten kritisiert – für das betreffende Steuerjahr den Steuerfreibetrag zu dessen Ungunsten zu niedrig angesetzt und einen fehlerhaften Steuerbescheid erlassen hatte. Das zuständige Ministerium sagte gegenüber dem Petitionsausschuss zu, dass dem diesbezüglichen Einspruch des Petenten gegen den Steuerbescheid im Rechtsbehelfsverfahren durch das Finanzamt abgeholfen werde.

Die ursprünglich unrichtige Bescheidung der Steuerangelegenheit hatte ihre Ursache darin, dass die vom Ministerium erlassenen Vorgaben zur Behandlung eines Sachverhalts, wie er beim Petenten vorlag, nicht zutreffend gewürdigt worden waren. Mithin hatte das Finanzamt im konkreten Fall des Petenten außer Acht gelassen, dass bei ihm einer der Tatbestände vorlag, unter denen sich die Steuerfreibeträge wegen mehrerer ehrenamtlicher Tätigkeiten für dieselbe Kommune vervielfachen. So sieht die einschlägige Lohnsteuerrichtlinie des Ministeriums bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern, die zugleich Vorsitzende des Ortsbeirates sind, die Verdoppe-

lung des pauschalen Steuerfreibetrags vor. Erst dieser vervielfältigte Betrag ist sodann mit dem Mindeststeuerfreibetrag zu vergleichen. Aus Sicht des Ausschusses war insofern durchaus bemerkenswert, dass die vom Ministerium vorgegebene Handhabung augenscheinlich weder beim Petenten noch beim Finanzamt vollumfänglich bekannt gewesen ist. Insoweit begrüßt der Ausschuss, dass das Ministerium unterdessen selbst Veranlassung gesehen hat, die steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen für Kommunalvertreter im Zuge seiner Öffentlichkeitsarbeit zu erläutern. Das Ministerium hat hierzu entsprechendes Informationsmaterial zum Abruf im Internet bereitgestellt.

Gewährung von Eingliederungshilfe nur in Abhängigkeit von der Vermögenssituation

Die Petenten beantragten beim Landkreis als zuständigem Sozialleistungsträger, ihren an Diabetes erkrankten Sohn zum Besuch der Kindertagesstätte von einem Einzelfallhelfer begleiten zu lassen. Der Landkreis hatte dem Petenten diese Leistung, die als Eingliederungshilfe im Zwölften Sozialgesetzbuch vorgesehen ist, zunächst zugesagt, sodann aber geltend gemacht, die Leistung könne nur unter der Voraussetzung der Bedürftigkeit, also nach dem Beibringen von Einkommens- und Vermögensnachweisen erbracht werden. Die Behörde blieb auch nach dem rechtlich zutreffenden Hinweis der Petenten, dass die Hilfe zum Besuch an der Kindertagesstätte im Zwölften Sozialgesetzbuch ausdrücklich vermögens- und einkommensunabhän-

gig gewährt wird, bei ihrer Rechtsauffassung. Sie beschied den Antrag der Petenten über den Zeitraum eines Jahres hinweg jedoch nicht. Dies veranlasste die Petenten, sich an den Petitionsausschuss zu wenden.

Nachdem der Ausschuss vom zuständigen Ministerium eine Stellungnahme erbeten hatte, wies dieses den Landkreis darauf hin, dass für die Anforderung der Einkommens- und Vermögensnachweise kein Rechtsgrund besteht, da erforderliche heilpädagogische Maßnahmen für noch nicht eingeschulte Kinder von der Kostenbeteiligung freigestellt sind. Der Landkreis sicherte daraufhin gegenüber dem Ministerium zu, über den Antrag der Petenten nunmehr unter Berücksichtigung der medizinischen Erforderlichkeit zu entscheiden. Obgleich dem Anliegen der Petenten insoweit Rechnung getragen werden konnte, blieb letztlich festzustellen, dass die verzögerte Bearbeitung des Antrags der Petenten beim Landkreis nicht nur als erhebliche Unannehmlichkeit, sondern als rechtswidrige Überschreitung der im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Bearbeitungsfristen gewertet werden musste. Dazu schreibt das Neunte Sozialgesetzbuch vor, dass über Anträge innerhalb von drei Wochen nach Eingang zu entscheiden ist, während bis zur Bescheidung des Sozialleistungsträgers vorliegend über 15 Monate vergingen. Das Ministerium nahm dies zum Anlass, den Landkreis im Rahmen seiner Rechtsaufsicht zur Einhaltung der sozialrechtlich vorgeschriebenen Fristen anzuhalten.



Behinderung des Wasserablaufs in einem Graben durch Biberbauwerke

Die im Landtag geführte Debatte um den Umgang mit dem Biber fand in einer einschlägigen Petition eine anschauliche Entsprechung. Die Petenten bemängelten, dass der in unmittelbarer Nähe ihres Grundstücks gelegene Wasserablenkungsgraben wegen der vom Biber errichteten Bauwerke ständig über seine Kapazitätsgrenzen hinaus belastet und ihr Grundstück durch den Wasserstand in Mitleidenschaft gezogen werde. Aus Sicht der Petenten war dies im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Vorgaben zum Schutz des Bibers zu streng seien, um dem zuständigen Gewässerverband eine funktionsgerechte Gewässerunterhaltung zu ermöglichen. Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben jedoch, dass dem Gewässerverband im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde bereits die Erlaubnis erteilt worden war, im Bereich des gegenständlichen Grabens Biberbauwerke fortwährend zu beseitigen, ohne hierfür noch eine Einzelfallgenehmigung einholen zu müssen. Trotz dieser weitreichenden Ermächtigung war es dem Gewässerverband auch mit erheblichem Personal- und Mitteleinsatz faktisch nicht möglich, jederzeit eine voll-

ständige Beräumung des Grabens von Biberbauwerken sicherzustellen, da der Biber sich auf Stauungen insbesondere an Rohrdurchlässen „spezialisiert“ hatte, deren Beseitigung sich ebenso aufwändig wie kostenträchtig darstellt. Mit dem Gewässerverband und der Naturschutzbehörde musste der Petitionsausschuss feststellen, dass letztlich nur ein Revierwechsel des Bibers die von den Petenten dargestellte Situation abschließend beheben könnte. Die Entfernung des Bibers „nur“ wegen der von ihm herbeigeführten hohen Wasserstände in dem betreffenden Graben konnte den Petenten demgegenüber weder auf Grundlage der aktuellen noch einer gegebenenfalls überarbeiteten Fassung der Vollzugshinweise zum sogenannten Bibermanagement in Aussicht gestellt werden. Mithin war vom Ausschuss zu berücksichtigen, dass es sich beim Biber nach dem Bundesnaturschutzgesetz und der Europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie um eine streng geschützte Art handelt, deren Schutzstandards die Landesregierung nicht nach Belieben absenken kann. Der Petitionsausschuss musste insoweit zur Kenntnis nehmen, dass die Vorgaben zum Schutz des Bibers sich durchaus in den Kosten für entsprechende Maßnahmen des Gewässerverbands niederschlagen. Rückschlüsse auf eine allgemeine Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit der Gewässerverbände bei weiter fortschreitender Bestandserholung der Biberpopulation vermochte der Petitionsausschuss aus der vorliegenden Einzelpetition jedoch nicht zu ziehen.

Ablehnung eines Antrages auf einen Zuschuss zum Einbau eines Treppenaufliftes

Der auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesene Petent beantragte bei einer Pflegekasse einen Zuschuss zum Einbau eines Treppenaufliftes, um ihm das Erreichen seiner im ersten Obergeschoss gelegenen Wohnung zu ermöglichen. Die Bezuschussung eines solchen Hilfsmittels zugunsten pflegebedürftiger Personen ist als das Wohnumfeld verbessernde Maßnahme im Elften Sozialgesetzbuch vorgesehen. Die Pflegekasse lehnte den Antrag des Petenten mit dem Hinweis ab, dass er nach Aktenlage nicht zu dem berechtigten Personenkreis gehöre, und legte ihm nahe, sich mit seinem Antrag an den örtlichen Träger der Sozialleistungen zu wenden. Im Schriftverkehr mit dem Petenten wies der Sozialleistungsträger – rechtlich zutreffend – auf seine fehlende Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen hin, die der Pflegekasse obliegen. Als der Petent sich daraufhin bei der Pflegekasse über die ablehnende Bescheidung beschwerte, teilte diese ihm mit, dass die Widerspruchsfrist abgelaufen und der ablehnende Bescheid daher nicht mehr zu ändern sei. In dieser Situation wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss.

Der Ausschuss stellte fest, dass für den vom Petenten beantragten Zuschuss die Pflegekasse originär zuständig ist und in diesem Zusammenhang die Leistung durchaus von der Pflegebedürftigkeit des Petenten abhängig zu machen hat. Die vorliegende Entschei-

derung der Pflegekasse, von nicht gegebenen Anspruchsvoraussetzungen beim Petenten auszugehen, weil ihr Angaben dazu fehlten, genügte jedoch den sozialrechtlichen Verfahrensanforderungen nicht. Vielmehr wäre die Pflegekasse verpflichtet gewesen, den Petenten zumindest auf einen erforderlichen Antrag zur Feststellung seiner Pflegebedürftigkeit hinzuweisen und die medizinische Begutachtung des Petenten zu veranlassen. In Anbetracht des ersichtlich fehlerhaften Verhaltens der Pflegekasse sah auch das vom Ausschuss um Stellungnahme gebetene, für die Rechtsaufsicht über die Pflegekasse zuständige Ministerium Handlungsbedarf. Zwar war der ablehnende Bescheid trotz des fehlerhaften Zustandekommens bestandskräftig geworden. Aus Sicht des Ministeriums war jedoch zugunsten des Petenten zu berücksichtigen, dass das hierfür ent-

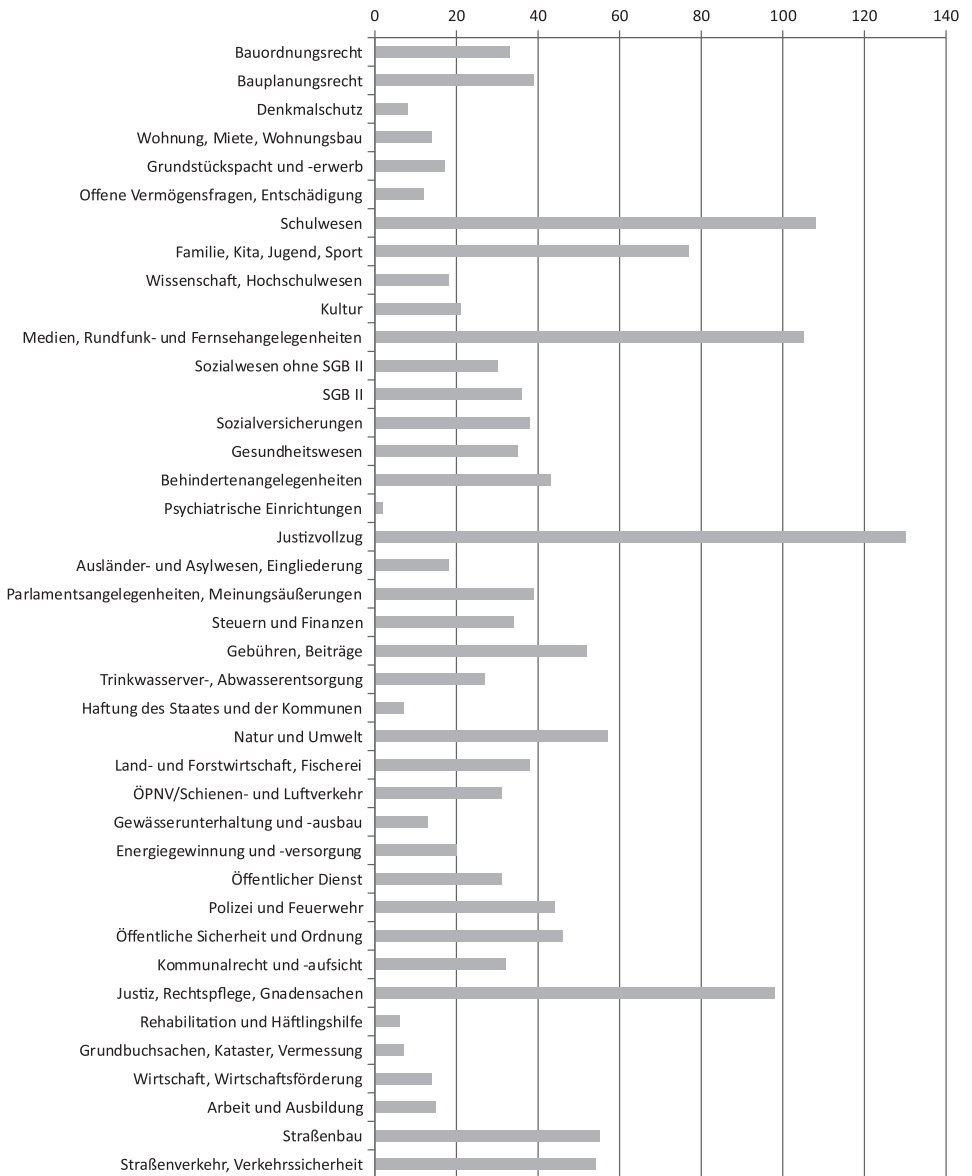
scheidende Versäumnis, fristgemäß Widerspruch einzulegen, maßgeblich auf dem kritikwürdigen Umgang der Pflegekasse mit dem Antrag des Petenten beruhte. Im Zuge des Petitionsverfahrens veranlasste das Ministerium die Pflegekasse daher, sich an den Petenten zu wenden, um ihm eine erneute, im Einklang mit den sozialrechtlichen Verfahrensvorgaben stehende Antragstellung zu ermöglichen. Zugleich sicherte das Ministerium gegenüber dem Ausschuss zu, dass nunmehr im Einvernehmen mit dem Petenten dessen medizinische Begutachtung erfolgen und über den Antrag auf dieser Grundlage entschieden werden solle. Dem Anliegen des Petenten konnte daher jedenfalls hinsichtlich seiner Bitte, die von ihm bemängelten bürokratischen Hürden in seinem Fall überwinden zu helfen, Genüge getan werden.

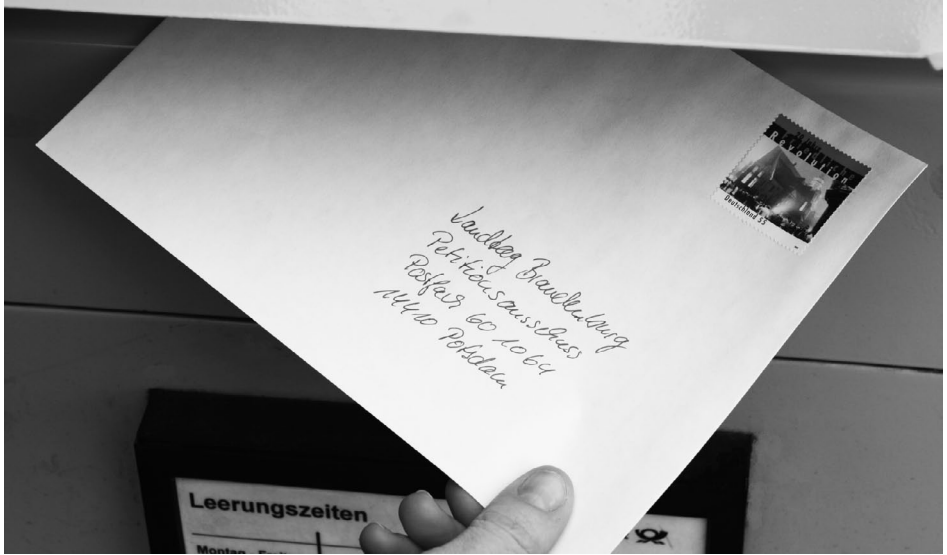
Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete

	Prozent	Anzahl
Bauordnungsrecht	2,2	33
Bauplanungsrecht	2,6	39
Denkmalschutz	0,5	8
Wohnung, Miete, Wohnungsbau	0,9	14
Grundstückspacht und -erwerb	1,1	17
Offene Vermögensfragen, Entschädigung	0,8	12
Schulwesen	7,2	108
Familie, Kita, Jugend, Sport	5,1	77
Wissenschaft, Hochschulwesen	1,2	18
Kultur	1,4	21
Medien, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten	7,0	105
Sozialwesen ohne SGB II	2,0	30
SGB II	2,4	36
Sozialversicherungen	2,5	38
Gesundheitswesen	2,3	35
Behindertenangelegenheiten	2,9	43
Psychiatrische Einrichtungen	0,1	2
Justizvollzug	8,6	130
Ausländer- und Asylwesen, Eingliederung	1,2	18

Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	2,6	39
Steuern und Finanzen	2,3	34
Gebühren, Beiträge	3,5	52
Trinkwasserver-, Abwasserentsorgung	1,8	27
Haftung des Staates und der Kommunen	0,5	7
Natur und Umwelt	3,8	57
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2,5	38
ÖPNV/Schienen- und Luftverkehr	2,1	31
Gewässerunterhaltung und -ausbau	0,9	13
Energiegewinnung und -versorgung	1,3	20
Öffentlicher Dienst	2,1	31
Polizei und Feuerwehr	2,9	44
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	3,1	46
Kommunalrecht und -aufsicht	2,1	32
Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	6,5	98
Rehabilitation und Häftlingshilfe	0,4	6
Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	0,5	7
Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	0,9	14
Arbeit und Ausbildung	1,0	15
Straßenbau	3,7	55
Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	3,6	54

Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete





Der Petitionsausschuss ist erreichbar unter:

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Telefon 0331 966-1135
Fax 0331 966-1139
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de

petitionsausschuss@landtagbrandenburg.de-mail.de

(Hinweis: Wollen Sie eine Petition elektronisch einreichen, muss ein Verfahren verwendet werden, das die Person des Petenten verbindlich erkennen lässt, z. B. E-Postbrief oder de-mail. Eine einfache E-Mail ist hierfür nicht ausreichend.)

Herausgeber: Landtag Brandenburg,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: S. 3 privat; S. 5/6 privat; S. 7 Landtag Brandenburg; S. 9 Landtag Brandenburg; S. 11 tomispin – Fotolia.com; S. 14 Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg; S. 17 Andreas Hermsdorf – pixelio.de; S. 20 Bundesdruckerei; S. 22 Zentrum Bayern Familie und Soziales; S. 24 Kzenon – Fotolia.com; S. 26 Rainer Sturm – pixelio.de; S. 27 Birgitta Hohenester – pixelio.de; S. 28 Marco2811 – Fotolia.com; S. 30 Kurt Bouda – pixelio.de.

Satz und Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.



L A N D T A G
B R A N D E N B U R G

Landtag Brandenburg

Alter Markt 1, 14467 Potsdam

Telefon 0331 966-0

Fax 0331 966-1210

post@landtag.brandenburg.de

www.landtag.brandenburg.de